

Antrag der Redaktionskommission

vom 10.07.2009

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro GR Rückkommensanträge zu folgenden Zeilen, da die vorgenommenen Änderungen teilweise materiellen Charakter haben: 282, 299, 343, 378 (010, 011) und 494.

Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR)	001	Geschäftsordnung des <u>Gemeinderats</u> (GeschO GR)
vom 17. November 1999 ¹ mit Änderungen bis 11. Juli 2007	002	vom 17. November 1999 mit Änderungen bis 26. August 2009 ¹
	003	
I. Konstituierung und Einberufung	004	
Art. 1 Konstituierung	005	
¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des Stadtrates in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule. ²	006	¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des <u>Stadtrats</u> in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule. ²
² Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.	007	
³ Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen	008	³ Das amtsälteste anwesende Mitglied des <u>Gemeinderats</u> eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen

¹ Redaktionelle Totalüberarbeitung gemäss GRB vom 26. August 2009

² Fassung gemäss GRB vom 7. September 2005; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Wenn zwei oder mehr Mitglieder die gleich lange Amtszeit haben, übernimmt dies das älteste von ihnen. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.		oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. <u>Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe.</u> Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros.
	009	
	010	<u>Art. 1^{bis} Ausweis</u>
	011	<u>1Die Ratsmitglieder erhalten einen Ausweis, der auch den Zutritt im Rathaus regelt.</u> <u>2Bei Austritt aus dem Rat ist der Ausweis unaufgefordert den Parlamentsdiensten zurückzugeben.</u>
	012	
Art. 2 Einberufung	013	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrates.	014	¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des <u>Stadtrats</u> .
² Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.	015	
³ Die Tagliste ist öffentlich bekannt zu machen. Im «Städtischen Amtsblatt» sind mindestens die voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte zu publizieren.	016	
	017	
Art. 3 Einladung	018	
¹ Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrates sowie den akkreditierten Medien zugestellt.	019	¹ Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des <u>Stadtrats</u> sowie den akkreditierten Medien zugestellt.
² In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des	020	² In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des

Rates die Akten einsehen können. ³		<u>Rats</u> die Akten einsehen können. ³
³ Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.	021	
	022	
II. Sitzungen	023	
Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit⁴	024	
¹ Die Sitzungen des Rates finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.	025	¹ Die Sitzungen des <u>Rats</u> finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.
² Während den Ratsferien finden keine Sitzungen statt.	026	² Während <u>der</u> Ratsferien finden keine Sitzungen statt.
³ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist in die Ratsferien, endet diese am dritten Sitzungstag nach den Ratsferien.	027	
	028	
Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen⁵	029	
¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.	030	
² Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.	031	
³ Der Rat beschliesst über: a) die Höhe des Taggeldes; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;	032	³ Der Rat beschliesst <u>über</u> a) die Höhe des <u>Taggelds</u> ; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;

³ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁴ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁵ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

<p>c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre d) die Höhe der Fraktionsentschädigung; e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.</p> <p>Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.⁵</p>		<p>c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre; d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder.</p> <p>Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.</p>
<p>⁴Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.</p>	033	
	034	
<p>Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p>	035	
<p>¹Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	036	
<p>²Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.</p>	037	
<p>³Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.</p>	038	
<p>⁴Wird im Verlaufe einer Sitzung beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.</p>	039	<p>⁴Wird beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rats festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.</p>
<p>⁵Mitglieder, die während des Namensaufrufes eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufes anwesenden Mitglieder gezählt wurden.</p>	040	<p>⁵Mitglieder, die während des Namensaufrufs eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufs anwesenden Mitglieder gezählt wurden.</p>
<p>⁶Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abzubrechen.</p>	041	
	042	

Art. 7 Medien ⁶	043	
¹ Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichtserstatter und weist diesen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.	044	¹ Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und <u>Ratsberichterstatter</u> und weist <u>ihnen</u> im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.
² Das Gesuch um Akkreditierung ist vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selber ein.	045	² Das Gesuch um Akkreditierung ist <u>von der Arbeitgeberin oder</u> vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch <u>selbst</u> ein.
Abs. 3 und 4 ⁷	046	
	047	
Art. 8 Publikum	048	
¹ Die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.	049	¹ Die <u>Besucherinnen</u> und <u>Besucher</u> auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.
² Im Falle von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.	050	² <u>Bei</u> von Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche <u>Besucherinnen</u> und <u>Besucher</u> wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.
	051	
Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen	052	
¹ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.	053	
² Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird. ⁸	054	

⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁸ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

³ Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Rat.	055	³ Auf Antrag eines <u>Mitglieds</u> entscheidet der Rat.
	056	
Art. 10 Sammeln von Unterschriften	057	
Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.	058	
	059	
Art. 11 Auflegen von Drucksachen	060	
Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.	061	Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern <u>oder</u> weiteren Schriftstücken im Rathaus entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.
	062	
Art. 12 Geheime Beratung	063	
¹ Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.	064	¹ Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen <u>Geschäfts</u> ausschliessen.
² Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.	065	
	066	
III. Verhandlungen	067	
a) Leitung der Verhandlungen	068	
Art. 13 Vorsitz	069	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.	070	

<p>²Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlaktes obliegt dem Ratsmitglied, welches die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.</p>	071	<p>²Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.</p>
<p>³Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.</p>	072	
	073	
<p>Art. 14 Erstellen der Tagliste⁹</p>	074	
<p>¹Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident erstellt die Tagliste.</p>	075	<p>¹Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Tagliste.</p>
<p>²Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, so ist das Büro verpflichtet, zusätzlich Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.¹⁰</p>	076	<p>²Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, ist das Büro verpflichtet, zusätzliche Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.¹⁰</p>
<p>³Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.</p>	077	
<p>⁴Der Rat kann Änderungen der von der Präsidentin oder vom Präsidenten erlassenen Tagliste beschliessen.</p>	078	<p>⁴Der Rat kann Änderungen der Tagliste beschliessen.</p>
	079	
<p>Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen</p>	080	
<p>¹Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p>	081	

⁹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

¹⁰ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

² Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.	082	
³ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.	083	
⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.	084	
⁵ Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.	085	
	086	
Art. 16 Unterbrechung der Sitzung	087	
Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen. ¹¹	088	
	089	
b) Erklärungen	090	
Art. 17 Erklärungen	091	
¹ Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.	092	¹ Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.
² Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.	093	
	094	
c) Beratung	095	

¹¹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

Art. 18 Verschiebung der Behandlung	096	
¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrates nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.	097	¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.
² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen und das Quorum ist sofort festzustellen.	098	² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.
	099	
Art. 19 Berichterstattung	100	
¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.	101	
² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.	102	² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.
	103	
Art. 20 Stellungnahme des Stadtrates	104	Art. 20 Stellungnahme des <u>Stadtrats</u>
Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.	105	
	106	
Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften	107	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.	108	¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und danach den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.

² Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten die Mitglieder des Stadtrates das Wort zuerst.	109	² Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten <u>zuerst</u> die Mitglieder des <u>Stadtrats</u> das <u>Wort</u> .
	110	
Art. 22 Eintretensdebatte	111	
In der Regel wird zuerst Eintreten oder Rückweisung beschlossen und anschliessend die Detailberatung durchgeführt.	112	
	113	
Art. 23 Änderungsanträge	114	
Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.	115	
	116	
Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften	117	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.	118	
² Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäußert haben.	119	
	120	
Art. 25 Redezeit	121	
¹ Die Redezeit für die Berichterstattung über Sachgeschäfte für die Mitglieder des Stadtrates sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.	122	¹ Die Redezeit für die Berichterstattung über <u>Sachgeschäfte, für</u> die Mitglieder des <u>Stadtrats</u> sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zwanzig Minuten. In der Diskussion ist sie auf zehn Minuten beschränkt.
² Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.	123	

³ Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrates.	124	³ Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrats .
	125	
Art. 26 Ordnungsanträge¹²	126	
¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.	127	
² Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.	128	
	129	
Art. 27 Redeliste	130	
¹ Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.	131	
² Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.	132	² Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.
	133	
Art. 28 Schluss der Beratung	134	
¹ Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden so beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrates sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.	135	¹ Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder den Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.
² Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr. ¹³	136	

¹² Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

	137	
Art. 29 Rückkommensantrag	138	
¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.	139	
² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.	140	² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.
	141	
Art. 30 Ausstandspflicht	142	
¹ Mitglieder des Rates, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.	143	¹ Mitglieder des Rats , die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.
² Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entscheid an den Rat weiterzuziehen.	144	
³ Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.	145	
⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.	146	
	147	
Art. 31 Beratende Stimme	148	Art. 31 Beratende Stimme¹⁴

¹³ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

¹⁴ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

fällt weg infolge der Unvereinbarkeitsbestimmungen von § 26 GPR	149	<u>aufgehoben</u>
	150	
d) Abstimmungen	151	
Art. 32 Einreichung der Anträge	152	
Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.	153	
	154	
Art. 33 Abstimmungsplan	155	
Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.	156	
	157	
Art. 34 Anträge über Vorfragen	158	
¹ Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.	159	¹ Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des <u>Entscheids</u> über die Hauptsache oder auf die Trennung des <u>Beratungsgegenstands</u> bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.
² Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrages eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ¹⁵	160	² Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des <u>Auftrags</u> eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken. ¹⁵
	161	

¹⁵ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003

Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen	162	
Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.	163	Über die <u>Unteränderungsanträge</u> ist vor den <u>Änderungsanträgen</u> und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.
	164	
Art. 36 Gleichgeordnete Anträge	165	
Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.	166	Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit <u>erreicht</u> .
	167	
Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung¹⁶	168	
Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen sowie bei Beschlüssen gemäss Art. 43bis Gemeindeordnung, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.	169	Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des <u>Gemeinderats</u> zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum <u>unterstehen, sowie</u> bei Beschlüssen gemäss Art. 43bis Gemeindeordnung, sind die Stimmenzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.
	170	
Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrates	171	Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des <u>Stadtrats</u>
Berichte des Stadtrates können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis	172	Berichte des <u>Stadtrats</u> können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis ge-

¹⁶ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum. ¹⁷		genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum. ¹⁷
	173	
Art. 38 Schlussabstimmung¹⁸	174	
¹ Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, wird am Ende der Beratungen über die Vorlage als Ganzes abgestimmt.	175	
² Nach Prüfung eines Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.	176	
³ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt und eröffnet den Fristenlauf.	177	
	178	
Art. 39 Stimmabgabe	179	
¹ Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. ¹⁹	180	
² Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. ²⁰	181	
³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident ge-	182	

¹⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003

¹⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

¹⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²⁰ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

stimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid. ²¹		
⁴ Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen. ²²	183	
	184	
Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens²³	185	
¹ Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rates in geeigneter Weise veröffentlicht.	186	¹ Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.
² Bei Abstimmungen über Detailanträge oder andere persönliche Vorstösse wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.	187	² Bei allen anderen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.
	188	
Art. 40 Zählung der Stimmen	189	
¹ Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.	190	
² Die Stimmezählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ²⁴	191	

²¹ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²² Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²³ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²⁴ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

³ fällt weg	192	<u>325</u>
	193	
Art. 41 Namensaufruf	194	
¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.	195	
² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.	196	² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des <u>Namensaufrufs</u> gestattet.
³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind in das Protokoll einzutragen.	197	³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind <u>im</u> Protokoll <u>festzuhalten</u> .
	198	
Art. 42 Ausschluss des Referendums wegen Dringlichkeit	199	
Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss als dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.	200	
	201	
IV. Wahlen	202	
Art. 43 Wahlen ²⁶	203	
Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.	204	
	205	
V. Protokoll und Bekanntmachung der Be-	206	

²⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

schlüsse		
a) Protokoll	207	
Art. 44 Inhalt des Protokolls²⁷	208	
<p>¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c) die Anträge; d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrates; g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrates bei dringlicher Behandlung von Vorstössen. <p>Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrates (z. B. Anträgen auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nicht-Eintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.</p>	209	<p>¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c) die Anträge; d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats; g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.
	210	<p>²Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrats (z. B. Anträge auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nichteintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.²⁸</p>

²⁷ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

²⁸ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003

<p>³Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderates kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.²⁹</p>	211	<p>³Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.²⁹</p>
	212	
<p>Art. 45 Aufzeichnung auf Tonträger³⁰</p>	213	
<p>¹Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p>	214	
<p>²Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p>	215	
<p>³Auf Beschluss des Rates wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>	216	<p>³Auf Beschluss des Rats wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>
	217	
<p>Art. 46 Redaktion des Protokolls</p>	218	
<p>Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>	219	
	220	
<p>Art. 47 Zustellung des Protokolls</p>	221	
<p>Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt.</p>	222	<p>Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.</p>

²⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

³⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

	223	
Art. 48 Einsprachen	224	
Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann an den Rat weitergezogen werden.	225	
	226	
b) Ausfertigung und Bekanntmachung der Beschlüsse	227	
Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung³¹	228	
¹ Die Ausfertigung, die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse und die Wahlanzeigen werden im Namen des Rates von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär, Protokollauszüge von einem Mitglied des Ratssekretariates allein unterzeichnet.	229	¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet. Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.
² Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und deren Ausfertigung.	230	² Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.
	231	
VI. Büro	232	
a) Funktion, Zusammensetzung und Wahl	233	
Art. 50 Funktion und Zusammensetzung	234	
¹ Das Büro organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Rat nach aussen. Die Parlamentsdienste sind dem Büro unterstellt. ³²	235	

³¹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

³² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

² Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, höchstens vier Ratssekretärinnen oder Ratssekretären und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. ³³	236	
³ Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Büro.	237	
⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.	238	
⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil. ³⁴	239	⁵ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste <u>oder</u> deren <u>Stellvertretung nimmt</u> an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil. ³⁴
	240	
Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste³⁵	241	
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste einschliesslich der Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals.	242	
	243	
Art. 51 Wahl³⁶	244	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.	245	
² Es können höchstens sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler	246	² Es können höchstens sechs Stimmzählerinnen oder

³³ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung 1. März 2008

³⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004

³⁵ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkraftsetzung 1. März 2008

³⁶ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

für die gesamte Amtsdauer gewählt werden.		<u>Stimmzähler gewählt</u> werden. <u>Die Wahl gilt für die gesamte Amtsdauer.</u>
³ Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.	247	³ Die Ratssekretärinnen <u>oder</u> Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.
	248	
b) Befugnisse	249	
Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	250	
¹ Das Büro wählt 1. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; 2. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission; 3. auf Antrag der Fraktionen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler; 4. aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind; 5. im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten für den Gemeinderat. Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat. ³⁷	251	¹ Das Büro wählt a) auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; b) auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission; c) auf Antrag der Fraktionen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler; d) aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten <u>sind und</u> e) im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten <u>des Gemeinderats.</u> Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat. ³⁷
² Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre an. ³⁸	252	² Das Büro stellt die Kommissionssekretärinnen <u>oder</u> Kommissionssekretäre an. ³⁸
	253	

³⁷ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

³⁸ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen³⁹	254	
<p>Das Büro erlässt und ändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsreglement des Gemeinderates; 2. die Verordnung über die Parlamentsdienste; 3. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderates. 	255	<p>Das Büro erlässt und ändert</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Organisationsreglement des <u>Gemeinderats</u>; b) die Verordnung über die <u>Parlamentsdienste und</u> c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des <u>Gemeinderats</u>.
	256	
Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	257	
<p>¹Dem Büro stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission; 2. das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen; 3. die Redaktion der Ratsprotokolle; 4. die Aufstellung und Überwachung des Voranschlages des Gemeinderates sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen; 5. die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden; 6. die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind; 7. von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen; 8. ⁴⁰ 9. die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftritts 	258	<p>¹Dem Büro stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Antragstellung für eine Parlamentarische Untersuchungskommission; b) das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat beschliesst, diese selbst zu verfassen; c) die Redaktion der Ratsprotokolle; d) die Aufstellung und Überwachung des <u>Voranschlages</u> des <u>Gemeinderats</u> sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen; e) die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden; f) die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind; g) von sich aus oder auf Antrag eines <u>Ratsmitglieds</u> Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen; h) ⁴⁰ i) die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des <u>Internetauftritts</u>

³⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁴⁰ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

<p>des Gemeinderates;</p> <p>10. die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;</p> <p>11. die Antragstellung an den Gemeinderat für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der <u>Parlamentsdienste</u>;⁴¹</p> <p>12. die Festlegung der Ratsferien.⁴²</p>		<p>des Gemeinderats;</p> <p>j) die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;</p> <p>k) die Antragstellung an den Gemeinderat für die Anstellung der Leiterin oder des Leiters der <u>Parlamentsdienste und</u>⁴¹</p> <p>l) die Festlegung der Ratsferien.⁴²</p>
<p>²Das Büro entscheidet</p> <p>1. über das Auflegen von Drucksachen;</p> <p>2. über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Bericht- erstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;</p> <p>3. über die Rückweisung von persönlichen Vorstössen, die nicht den Vorschriften entsprechen;</p> <p>4. über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Be- gründungen bei Einzelinitiativen.</p>	259	<p>²Das Büro entscheidet</p> <p>a) über das Auflegen von Drucksachen;</p> <p>b) über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Bericht- erstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;</p> <p>c) über die Rückweisung von persönlichen Vorstössen, die nicht den Vorschriften <u>entsprechen und</u></p> <p>d) über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Be- gründungen bei Einzelinitiativen.</p>
<p>³Das Büro behandelt überwiesene Beschlussanträge.</p>	260	
443	261	
<p>⁵Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit nicht die Ge- schäftsprüfungskommission zuständig ist.⁴⁴</p>	262	<p>⁵Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit <u>dafür</u> nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.⁴⁴</p>
	263	
<p>Art. 52^{quater} Befugnisse gegenüber den Kommissionen</p>	264	
<p>¹Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrates den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.</p>	265	<p>¹Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des <u>Stadtrats</u> den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.</p>

⁴¹ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁴² Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁴³ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁴⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004

² Das Büro kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.	266	
³ Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten. ⁴⁵	267	
	268	
Art. 53 Aufgaben der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre⁴⁶	269	
Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind verantwortlich für das Präsenzverzeichnis sowie für das Protokoll im Rat und im Büro.	270	
	271	
VII. Kommissionen	272	
Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung	273	
¹ Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission. ⁴⁷	274	
² Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Rat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission. ⁴⁸	275	
³ Bei der Überweisung an eine Besondere Kommission bestimmt der Rat die Zahl der Mitglieder.	276	
⁴ In dringenden Fällen stehen die genannten Befugnisse dem Büro oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.	277	
⁵ Für Untersuchungskommissionen gelten besondere Bestimmungen	278	

⁴⁵ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004

⁴⁶ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006

⁴⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁴⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

(Art. 74 ff.).		
6 49	279	
	280	
Art. 55 Ständige Kommissionen	281	
¹ Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Bürgerrechtskommission. ⁵⁰	282	¹ Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die <u>Geschäftsprüfungskommission.</u> ⁵⁰
2 51	283	
³ Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rates. ⁵²	284	³ Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats. ⁵²
	285	
Art. 56 Spezialkommissionen	286	
¹ Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung näher zu umschreiben.	287	¹ Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der <u>Einsetzung</u> näher zu umschreiben.
² Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. ⁵³	288	
³ Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das	289	

⁴⁹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁵² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁵³ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.		
⁴ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet: a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b) Finanzdepartement (SK FD); c) Polizeidepartement/Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK PD/TED/DIB); d) Verkehr (SK Verkehr); e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f) Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g) Sozialdepartement (SK SD).	290	
⁵ Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrates. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat. ⁵⁴	291	⁵ Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrats . Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat. ⁵⁴
	292	
Art. 56^{bis} Meinungs austausch zwischen den Spezialkommissionen⁵⁵	293	
¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Fachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.	294	
² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.	295	

⁵⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

⁵⁵ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

<p>³Allein die vom Rat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.</p>	296	
	297	
<p>Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission⁵⁶</p>	298	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die allgemeine Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission ist für den Datenschutz zuständig.</p>	299	<p>Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die <u>Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen</u>. Die Geschäftsprüfungskommission ist <u>neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die</u> den Datenschutz <u>betreffen</u>.</p>
	300	
<p>Art. 56^{quater} Globalbudget⁵⁷</p>	301	
<p>¹Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.</p>	302	
<p>²Die Gliederung der bei der Bestellung der Spezialkommissionen bereits bestehenden Globalbudgets in Produktgruppen und Produkte sowie der Umfang der Kennzahlen werden vom Gemeinderat und vom Stadtrat gemeinsam überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Die neu einzuführenden Globalbudgets werden ebenfalls vom Stadtrat und vom Gemeinderat gemeinsam festgelegt. Sofern zwischen Stadt- und Gemeinderat keine Einigkeit besteht, steht der Entscheid dem Gemeinderat zu. Zuständig für den Abschluss der Kontrakte ist der Stadtrat.</p>	303	

⁵⁶ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁵⁷ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

<p>³Bei der Behandlung der Globalbudgets haben die Spezialkommissionen gegenüber der Verwaltung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission. Stadtratsbeschlüsse sind der jeweils zuständigen Spezialkommission zur Kenntnisnahme zuzustellen.</p>	304	
<p>⁴Die RPK stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der RPK zur Behandlung und Antragstellung betreffend das Budget bleibt unberührt.</p>	305	<p>⁴Die <u>Rechnungsprüfungskommission</u> stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der <u>Rechnungsprüfungskommission</u> zur Behandlung und Antragstellung betreffend das Budget bleibt unberührt.</p>
	306	
<p>Art. 56^{quinquies} Geschäftsbehandlung⁵⁸</p>	307	
<p>Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des Stadtrates tagen.</p>	308	<p>Die Spezialkommissionen legen ihre Traktandenliste und ihre Termine selbstständig fest. Sie dürfen, sofern keine Geschäfte im Sinne von Art. 25 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt werden, ohne Mitglieder des <u>Stadtrats</u> tagen.</p>
	309	
<p>Art. 57 Besondere Kommissionen</p>	310	
<p>¹Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.⁵⁹</p>	311	
<p>²Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.⁶⁰</p>	312	
	313	
<p>Art. 57^{bis} Redaktionskommission⁶¹</p>	314	

⁵⁸ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁵⁹ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁶⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.	315	
	316	
Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen	317	
¹ Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören. ⁶²	318	¹ Ein Mitglied darf gleichzeitig nur entweder dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören. ⁶²
² ⁶³	319	
³ Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten in allen drei Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. In ihrer Arbeit steht ihnen je eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.	320	³ Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
	321	
Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen	322	
¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin oder ein Präsident sowie eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.	323	¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin, ein Präsident, eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
² Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.	324	

⁶¹ Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁶³ Aufgehoben durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

<p>³Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.</p>	325	
	326	
<p>Art. 60 Einholung von Auskünften</p>	327	
<p>¹Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	328	
<p>²Den städtischen Behördemitgliedern sowie den Arbeitnehmerinnen oder den Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.</p>	329	<p>²Den städtischen <u>Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern</u> dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.</p>
	330	
<p>Art. 61 Beizug von Sachverständigen</p>	331	
<p>Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Vorgängig genehmigt das Büro das entsprechende Budget. Ist eine Kommission mit dem Entscheid des Büros nicht einverstanden, entscheidet der Rat.⁶⁴</p>	332	
	333	

⁶⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

Art. 61^{bis} Ausschluss der Öffentlichkeit⁶⁵	334	
Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.	335	Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des <u>Gemeinderats</u> sind nicht öffentlich.
	336	
Art. 62 Geheimhaltung	337	
¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.	338	¹ Die Kommissionen können <u>über</u> bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen <u>Geheimhaltung beschliessen</u> . Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.	339	
³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.	340	³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit <u>deren</u> Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.
	341	
Art. 63 Stimmabgabe⁶⁶	342	
Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.	343	Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. <u>Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</u>
	344	

⁶⁵ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁶⁶ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

Art. 64 Redaktionelle Bereinigung ⁶⁷	345	
¹ Erlasse, die Gesetzescharakter haben, sind durch die Redaktionskommission auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.	346	
² Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.	347	
	348	
Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten ⁶⁸	349	
¹ Kommissionsbeschlüsse sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrates mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit sich zu äussern.	350	¹ Kommissionsbeschlüsse sind den Parlamentsdiensten zuhanden der <u>Präsidentin</u> oder des <u>Präsidenten</u> und der Stadtkanzlei zuhanden des <u>Stadtrats</u> mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat <u>Gelegenheit, sich</u> zu äussern.
² Bei der Behandlung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.	351	
	352	
Art. 66 Medienorientierung	353	
Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.	354	
	355	
Art. 67 Vorstösse von Kommissionen	356	
Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Be-	357	

⁶⁷ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁶⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

schlussanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.		
	358	
Art. 68 Berichterstattung	359	
¹ Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.	360	
² Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.	361	
³ Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.	362	
	363	
Art. 69 Protokollführung	364	
¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.	365	
² Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.	366	
³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrates, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden. ⁶⁹	367	³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats , eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden. ⁶⁹
	368	

⁶⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

Art. 70 Akteneinsichtsrecht (vgl. Art. 62bis)	369	Art. 70 <u>Akteneinsichtsrecht</u>
¹ Den Mitgliedern des Rates steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen. ⁷⁰	370	¹ Den Mitgliedern des <u>Rats</u> steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen. ⁷⁰
² Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des Rates auf dem Extranet zur Verfügung. ⁷¹	371	² Die Protokolle der Spezialkommissionen stehen den Mitgliedern des <u>Rats</u> auf dem Extranet zur Verfügung. ⁷¹
³ Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.	372	
⁴ Die Fraktionen haben Anspruch auf Zustellung der Sitzungsprotokolle aller Kommissionen. ⁷²	373	
	374	
Art. 71 Augenscheine	375	Art. 71 <u>Augenschein</u>
Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrates städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu. ⁷³	376	Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des <u>Stadtrats</u> städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu. ⁷³
	377	
Art. 72 Ausweise	378	Art. 72⁷⁴
Die Mitglieder der auf Amtsdauer gewählten Kommissionen erhalten Ausweise. Die übrigen Mitglieder können solche verlangen.	379	

⁷⁰ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁷¹ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁷² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁷³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁷⁴ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

	380	
Art. 73 ⁷⁵	381	
	382	
	383	<u>VIII. Parlamentarische Untersuchungskommission</u>
Art. 74 Parlamentarische Untersuchungskommission	384	Art. <u>74 Untersuchungskommission</u>
¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.	385	
² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderates.	386	² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des <u>Gemeinderats</u> .
³ Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.	387	
⁴ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch Beschluss des Gemeinderates.	388	⁴ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des <u>Stadtrats</u> durch Beschluss des <u>Gemeinderats</u> .
⁵ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.	389	
⁶ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.	390	
⁷ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.	391	
⁸ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Abänderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages. Dem Stadtrat ist eine kurze	392	⁸ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche <u>Änderung</u> oder über eine Erweiterung des <u>Untersuchungsauftrags</u> . Dem Stadtrat ist eine kurze

⁷⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.

Frist zur Stellungnahme zu gewähren.		Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
	393	
Art. 75 Verfahren	394	
¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.	395	
² Zur Ermittlung des Sachverhaltes stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten und Augenscheine.	396	² Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, <u>Sachverständigengutachten, Augenscheine.</u>
³ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhaltes eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.	397	³ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des <u>Sachverhalts</u> eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.
⁴ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.	398	
⁵ Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach Einforderung der Akten. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.	399	⁵ Die Aktenherausgabe erfolgt innert 10 Tagen nach <u>Einforderung.</u> In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.
⁶ Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.	400	

<p>⁷Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</p>	401	
<p>⁸Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beiziehen.</p>	402	
<p>⁹Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p>	403	
<p>¹⁰Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	404	
	405	
<p>Art. 76 Einvernahmen</p>	406	<p>Art. 76 <u>Einvernahme</u></p>
<p>¹Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.</p>	407	
<p>²Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder als Sachverständiger zu äussern hat.</p>	408	<p>²Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige <u>oder Sachverständiger</u> zu äussern hat.</p>
<p>³Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.</p>	409	
<p>⁴Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzuhören. Diese sind bei der Einvernahme von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie haben über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben.</p>	410	<p>⁴Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen <u>oder</u> Arbeitnehmern anzuhören. Diese haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu von ihrer Schweigepflicht entbunden.</p>

	411	
Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet	412	
¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht <ul style="list-style-type: none"> a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann; b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen; c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen, ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, welche oder welcher zur Verschwiegenheit anzuhalten ist. 	413	¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht <ul style="list-style-type: none"> a) an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann; b) Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen; c) Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen <u>–</u> ausgenommen sind die Beratungsprotokolle <u>– oder</u> d) eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, <u>die</u> oder <u>der</u> zur Verschwiegenheit anzuhalten ist.
² Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.	414	
³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.	415	³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist <u>jenen</u> Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.
	416	
Art. 78 Mitwirkung des Stadtrates	417	Art. 78 Mitwirkung des <u>Stadtrats</u>
¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Diese kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.	418	¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. <u>Sie</u> kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.
² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrates die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen	419	² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des <u>Stadtrats</u> die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen

und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.		und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.
³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.	420	
	421	
Art. 79 Berichterstattung	422	
Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in welchem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.	423	Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.
	424	
Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme	425	
Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros des Rates ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.	426	Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während 20 Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.
	427	
VIII. Fraktionen	428	<u>IX.</u> Fraktionen
Art. 81 Voraussetzung	429	
¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.	430	
² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.	431	

³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.	432	
⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.	433	
	434	
Art. 82 Fraktionsentschädigung	435	
¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.	436	
² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.	437	
³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.	438	
	439	
Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen	440	
¹ Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in Kommissionen.	441	¹ Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze <u>im Büro und</u> in Kommissionen. ⁷⁶
² Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. ⁷⁷	442	
³ Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.	443	³ Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt <u>aufgrund</u> der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen. ⁷⁸

⁷⁶ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁷⁷ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003

⁷⁸ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁴ Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt auf Grund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.	444	⁴ Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen. ⁷⁹
⁵ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet. ⁸⁰	445	
⁶ fällt weg (vgl. Abs. 1)	446	681
	447	
Art. 84 Interfraktionelle Konferenz	448	
¹ Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK zwei Mitglieder einer Fraktion sowie die Mitglieder des Ratspräsidiums teil. ⁸²	449	
² Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.	450	
	451	
IX. Behandlung von Vorstössen	452	<u>X.</u> Behandlung von Vorstössen
a) Allgemeines	453	
Art. 85 Zulassung von Vorstössen	454	
¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulates, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des	455	¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Postulats , der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des

⁷⁹ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁸⁰ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003

⁸¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁸² Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

Beschlussantrages persönliche Vorstösse einzureichen.		Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.
² Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.	456	
³ Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.	457	
⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rates verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.	458	⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.
⁵ Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören. ⁸³	459	
	460	
Art. 86 Einreichung	461	
¹ Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen und von Kommissionen eingereicht werden.	462	¹ Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen oder von Kommissionen eingereicht werden.
² Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.	463	
³ Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.	464	
	465	
Art. 87 Aufnahme in die Tagliste	466	
¹ Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die	467	¹ Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die

⁸³ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

<p>Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.⁸⁴</p>	<p>Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.⁸⁴</p>
<p>²Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.</p>	<p>468</p>
	<p>469</p>
<p>Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen</p>	<p>470</p>
<p>¹Vorstösse, die bereits traktandiert sind oder die mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingehen, kann der Rat dringlich erklären.⁸⁵</p>	<p>471 ¹Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann der Rat dringlich erklären.⁸⁵</p>
<p>²Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates.⁸⁶</p>	<p>472 ²Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.⁸⁶</p>
<p>³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert einem Monat nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrates oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert einem Monat nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist.⁸⁷</p>	<p>473 ³Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist.⁸⁷</p>

⁸⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁸⁵ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁸⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁸⁷ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

<p>⁴Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.⁸⁸</p>	474	
<p>⁵Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen.⁸⁹</p>	475	
<p>⁶Eine von 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.⁸⁵</p>	476	<p>⁶Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.⁹⁰</p>
	477	
<p>Art. 89 Antrag zur Tagliste⁹¹</p>	478	
<p>¹Der Rat kann jeden in der Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.</p>	479	
<p>²Die Fristen gemäss Art. 88 sind auf jeden Fall einzuhalten.</p>	480	<p>²Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.</p>
	481	
<p>b) Motion</p>	482	
<p>Art. 90 Begriff</p>	483	
<p>Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde</p>	484	<p>Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde</p>

⁸⁸ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁸⁹ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁹⁰ Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

⁹¹ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.

oder des Gemeinderates fällt.		oder des Gemeinderats fällt.
	485	
Art. 91 Verfahren	486	
¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.	487	
² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.	488	
³ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.	489	
⁴ Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäftes beraten.	490	⁴ Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.
⁵ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.	491	
	492	
Art. 92 Erledigung	493	
¹ Der Stadtrat hat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.	494	¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen . Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

<p>²Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.</p>	495	
<p>³Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderates zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>	496	<p>³Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>
	497	
<p>c) Postulat</p>	498	
<p>Art. 93 Begriff</p>	499	
<p>Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.</p>	500	<p>Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.</p>
	501	
<p>Art. 94 Verfahren</p>	502	
<p>¹Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p>	503	
<p>²Der Stadtrat gibt innerhalb von 3 Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Dis-</p>	504	

kussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. ⁹²		
³ Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Rechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.	505	³ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung des Voranschlags , der Rechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.
⁴ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten schriftlich vorliegen. ⁹³	506	⁴ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen. ⁹³
⁵ Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäftes beraten.	507	⁵ Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.
⁶ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.	508	
	509	
Art. 95 Erledigung	510	
¹ Der Stadtrat hat innert zwei Jahren nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulates vorzulegen oder den geforderten Bericht zu erstatten.	511	¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen .
² Mit Postulat geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls eine Ergänzung verlangen. Die Frist für die Ergänzung beträgt ein Jahr.	512	² Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.
³ Die Berichte des Stadtrates zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Debatte zum Geschäftsbericht im Rat stellt sie Antrag auf Ab-	513	³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung

⁹² Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁹³ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

schreibung oder Ergänzung der Postulate.		oder Ergänzung der Postulate.
	514	
d) Interpellation	515	
Art. 96 Begriff⁹⁴	516	
Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.	517	
	518	
Art. 97 Verfahren	519	
¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.	520	
² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrates Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.	521	² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
³ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zwei Jahren nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat. ⁹⁵	522	³ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat. ⁹⁵
	523	
e) Beschlussantrag	524	
Art. 98 Begriff	525	
Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des	526	Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des

⁹⁴ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

⁹⁵ Eingefügt durch GRB vom 31. Januar 2007; Inkraftsetzung 9. Mai 2007.

selbstständigen Wirkungsbereiches des Gemeinderates liegen. Dazu zählen Resolutionen, Anträge zur Geschäftsordnung oder zur inneren Organisation des Rates, zu Ausgaben des Rates, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten sowie zur Aufhebung von Beschlussanträgen. ⁹⁶		selbstständigen <u>Wirkungsbereichs</u> des <u>Gemeinderats</u> liegen. Dazu zählen <u>Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen sowie Resolutionen.</u> ⁹⁶
	527	
Art. 99 Verfahren	528	
¹ Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.	529	
² Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.	530	
³ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.	531	
⁴ fällt ersatzlos weg	532	<u>497</u>
	533	
f) Schriftliche Anfrage	534	
Art. 100 Begriff	535	
Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.	536	

⁹⁶ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.

⁹⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

	537	
Art. 101 Verfahren	538	
¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert drei Monaten.	539	¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert <u>dreier Monate.</u>
² Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.	540	
³ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.	541	
	542	
X. Behandlung von Initiativen	543	<u>XI.</u> Behandlung von Initiativen
Art. 102 Verhältnis von Stadtrat und Gemeinderat⁹⁸	544	
¹ Der Stadtrat kann dem Gemeinderat mit seinem Bericht über eine Initiative einen Gegenvorschlag beantragen.	545	
² Wird eine Initiative einer Kommission zur Behandlung überwiesen, ist dem Stadtrat eine angemessene Frist zur Wahrung seines Vernehmlassungs- und Antragsrechts gegenüber dem Gemeinderat und der Kommission einzuräumen.	546	
³⁹⁹	547	
	548	
Art. 103 - Art. 116¹⁰⁰	549	Art. 103 = Art. 116¹⁰⁰
	550	
XI. Petitionen	551	<u>XII.</u> Petitionen

⁹⁸ Fassung gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

⁹⁹ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

¹⁰⁰ Aufgehoben gemäss GRB vom 6. Juli 2005; Inkraftsetzung 1. April 2006.

Art. 117 Petition	552	
Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.	553	
	554	
XII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)	555	<u>XIII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)</u>
Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung	556	
¹ Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.	557	¹ Zuständigkeit, Anforderungen und Verfahren bei der Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten werden in einer Verordnung des <u>Gemeinderats</u> geregelt.
² In der Verordnung ist festzuhalten, dass erhebliche Ratsminderheiten und Komitees für Initiativen und Referenden kurze Textvorschläge für die Abstimmungszeitung einreichen können.	558	
	559	
XIII. Rechtsmittelverfahren des Rates	560	<u>XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats</u>
Art. 118bis Vorgehen¹⁰¹	561	<u>Art. 118^{bis} Vorgehen¹⁰¹</u>
Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.	562	Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und <u>den</u> Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.
	563	

¹⁰¹ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

Art. 118ter Zuständigkeit¹⁰²	564	Art. 118^{ter} Zuständigkeit¹⁰²
Das Büro, allenfalls nach Rücksprache bei der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, stellt Antrag, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll bzw. ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.	565	¹ Das Büro stellt Antrag , allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats , ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll oder ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht.
Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug bzw. Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.	566	² Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.
	567	
Abschnitt XIV Fristenkontrolle	568	<u>XV. Fristenkontrolle</u>
Art. 119 Fristenkontrolle	569	
Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich dem Büro des Gemeinderates unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro bzw. die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.	570	Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.
	571	
	572	<u>XVI. Schlussbestimmungen</u>
Art. 120 Aufhebung des bisherigen Rechts¹⁰³	573	
Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben: 1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002-2004; GRB v. 26.9.2001. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli	574	Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben: 1. Schaffung von 7 Spezialkommissionen für die Amtsdauer 2002-2004, GRB vom 26. September 2001; 2. Beschwerden und Vernehmlassungen, Bürobeschluss vom 6. Juli

¹⁰² Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

¹⁰³ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

1998.		1998.
	575	
Art. 121 Referendum und Inkrafttreten ¹⁰⁴	576	
¹ Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	577	
² Das Büro des Gemeinderates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.	578	² Das Büro des <u>Gemeinderats</u> bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
	579	
Anhang Entschädigungen des Gemeinderates, der Sekretärinnen und Sekretäre des Gemeinderates sowie der Fraktionen (Taggeld-Beschluss Gemeinderat)	580	Anhang Entschädigungen des <u>Gemeinderats</u>, der Sekretärinnen und Sekretäre des <u>Gemeinderats</u> sowie der Fraktionen (Taggeld-Beschluss Gemeinderat) ¹⁰⁵
Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2002	581	
Aufgrund von Art. 34 der Gemeindeordnung vom 20. April 1970 und Art. 5 und 82 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. November 1999 beschliesst der Gemeinderat:	582	
	583	
Art. 1 Taggeld für Sitzungen des Rates und seiner Bürgerlichen Abteilung, des Büros, der Kommissionen und der Subkommissionen	584	
¹ Das Taggeld beträgt für Sitzungen (Rat, Büro oder Kommission) bis zwei Stunden Fr. 125.-- (= einfaches Taggeld). Für jede weitere volle halbe Stunde beträgt die Entschädigung Fr. 30.--, jedoch bis maximal 8 Stunden Dauer.	585	

¹⁰⁴ Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

¹⁰⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung [durch Büro]

² Für Kurzsitzungen und für Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung im Anschluss an Ratssitzungen der Gesamtbehörde, welche nicht länger als eine Stunde dauern, wird ein Taggeld von Fr. 50.-- entrichtet.	586	
³ Längere Pausen für Mittag- oder Nachtessen werden nicht entschädigt.	587	
	588	
Art. 2 Grundentschädigung	589	
Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe von 2 einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten diese Grundentschädigung auch.	590	
	591	
Art. 3 Zulagen und Entschädigungen für das Ratspräsidium und für das Büro	592	
¹ Für offizielle Verpflichtungen des Ratspräsidiums oder des Büros werden einfache Tagelder gemäss Art. 1 entrichtet.	593	
² Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 10 350.--.	594	
	595	
Art. 4 Zulagen für Präsidien sowie für Referentinnen und Referenten	596	
¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Rates, des Büros, der Redaktionskommission, der Ständigen Kommissionen, der Spezial- und der Besonderen Kommissionen sowie der Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.	597	

² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Büros, der Ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen erhalten ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld.	598	
³ Die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK, der BRK und der Spezialkommissionen erhalten bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 65.--.	599	
	600	
Art. 5 Sonderentschädigungen	601	
Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern für weitere Arbeiten beschliessen.	602	
	603	
Art. 6 Entschädigungen für Sekretärinnen und Sekretäre des Rates sowie der Ständigen oder Spezialkommissionen	604	
¹ Die pauschale Jahresentschädigung beträgt a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 5175.-- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 6210.--.	605	
² Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung wie folgt ausgerichtet: a) für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre: Fr. 1035.-- b) für die Führung eines Sekretariates einer Ständigen oder Spezialkommission: Fr. 3105.--.	606	
³ Für die Protokollführung werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: Präsenz: ein Taggeld Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld	607	

Substanzielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder.		
⁴ Eine Kommission kann im Einzelfall eine Sonderentschädigung für weitere Arbeiten beschliessen.	608	
⁵ Zur sozialen Absicherung leistet der Arbeitgeber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Arbeitgeberbeitrag von jährlich Fr. 1575.-- für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre und für die Führung eines Sekretariates einer Spezialkommission. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer leistet zusätzlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 775.--, welcher von der Jahrespauschale abgezogen wird. Beide Beiträge (Fr. 2350.--) werden in eine von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer bezeichnete, offizielle berufliche Vorsorgeeinrichtung der 3. Säule durch den Arbeitgeber einbezahlt. Kein Anrecht auf diese berufliche Vorsorge besteht, wenn in der hauptberuflichen Tätigkeit eine Beschäftigung von über 80 Prozent vorliegt.	609	
⁶ Bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall ab dem 1. Tag werden Fr. 95.-- pro Tag und Person ausbezahlt. Als entschädigungspflichtige Tage gelten in der Folge jeweils die 5 Arbeitstage von Montag bis Freitag der 40 Ratswochen (keine Entschädigung für Samstag und Sonntag sowie während der Schulferienwochen der städtischen Volksschule).	610	
⁷ Auf Taggelder für Rats- und Bürositzungen gemäss Art. 1 sowie auf die pauschale Jahresentschädigung und die Protokollführung gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 wird zusätzlich 1/13 der für das betreffende Jahr anfallenden Entschädigungen ausbezahlt.	611	
⁸ Das Büro wird beauftragt, im Rahmen der Grundsätze gemäss diesem Gemeinderatsbeschluss mit den Sekretärinnen und Sekretären einen Einzelarbeitsvertrag abzuschliessen bzw. bei städtischen Angestellten die Entschädigungen mit den betreffenden Departementen zu regeln.	612	
	613	
Art. 7 Protokollführung der RPK, GPK und BRK	614	

Die Führung der Sekretariate der RPK, GPK und BRK obliegt in der Regel dem Personal der Stadtkanzlei im Sinne von Art. 27 Abs. 3 Gemeindeordnung.	615	
	616	
Art. 8 Experten- und Gutachtertätigkeit	617	
Ein Ratsmitglied, welches durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt. Ratsexterne Aufwendungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.	618	
	619	
Art. 9 Reisen und Spesen	620	
¹ Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.	621	
² Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein einfaches Taggeld pro Reisetag entrichtet.	622	
³ In der Regel gehen die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen zulasten der Stadt.	623	
⁴ Das Büro erlässt wegleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.	624	
	625	
Art. 10 Taggeld-Abrechnung	626	
¹ Das Taggeld wird mit Ausnahme des Monats August monatlich ausbezahlt.	627	
² Alle Kommissionen sind verpflichtet, die Taggelder, Zulagen, Sonder-	628	

entschädigungen und voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachterstätigkeit sowie für Reisen sofort dem Büro zu melden.		
	629	
Art. 11 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht	630	
Die Ratsmitglieder sind über die Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht zu orientieren.	631	
	632	
Art. 12 Unfallversicherung	633	
Das Büro regelt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1420 vom 17. Oktober 1956 den Versicherungsschutz.	634	
	635	
Art. 13 Fraktionsentschädigungen	636	
¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 000.-- festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1200.--.	637	
² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1200.-- pro Jahr.	638	
³ Die Berechnung der Fraktionsentschädigungen erfolgt pro Amtsjahr und ist Mitte Kalenderjahr auszuführen.	639	
	640	
Art. 14 Ausführungsbestimmungen des Büros	641	
Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.	642	

	643	
Art. 15 Indexierung der Ansätze	644	
Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.	645	
	646	
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	647	
Der Taggeld-Beschluss Gemeinderat vom 28. Januar 1998 wird aufgehoben. ¹⁰⁶	648	
	649	
Art. 17 Referendum und Inkrafttreten	650	
¹ Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	651	
² Er tritt wie folgt in Kraft: Art. 1–12 und 14–17: am 1. Januar 2003 und Art. 13: zu Beginn des Amtsjahres 2003/2004.	652	
	653	
¹ AS 43, 421; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2000; ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15. März 1995 (AS 42, 541). ⁴ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkrafts. 1. Februar 2003. ⁸ Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkrafts. 1. Februar 2003. ²⁰ Fassung gemäss GRB vom 11. Juli 2007; Inkrafts. 1. März 2008. ²¹ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkrafts. 1. Mai 2006.	654	

¹⁰⁶ AS 43, 462, 586.

<p>²⁴ Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkrafts. 1. Mai 2006.</p> <p>²⁵ Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkrafts. 1. Mai 2004.</p> <p>⁵⁴ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkrafts. 1. Februar 2003.</p> <p>⁵⁵ Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkrafts. 1. Februar 2003.</p>		
	655	
	656	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)</p> <p>Enthaltung: ---</p> <p>Abwesend: ---</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach (FDP)</p>